

jeglicher Art hierauf, die an Dritte dem Namen nach oder als Treuhänder übertragen worden sind, mit Ausnahme der Rechte und Ansprüche, die von dritten Personen in gutem Glauben für eine voll angemessene Gegenleistung erworben worden sind. Der Ausdruck „Vermögen“ umfaßt Gebäude und Land, Waren, Handels- und andere Güter, bewegliche Gegenstände, Münzen, Barren, Zahlungsmittel, Bank- und andere Guthaben, Außenstände, Aktien, Anteile, Ansprüche, Lagerscheine, alle Arten von Wertpapieren, gleichgültig, ob sie in Reichsmark oder fremder Währung ausgestellt sind, Beweismittel, die sich auf Schulden oder Eigentum von Vermögen beziehen, Verträge, Urteile, Patentrechte, Urheberrechte, Rechte in Schutzmarken und im allgemeinen Vermögenswerte jeglicher Art: diese Aufstellung ist in keiner Weise erschöpfend.

#### Artikel XI

Strafbar macht sich:

- a) jeder, dessen Vermögen von diesem Gesetz betroffen ist und der irgendeine Handlung oder Unterlassung begeht oder zu begehen versucht in Widerspruch zu den Rechten oder Rechtsansprüchen, die

der Kommission auf Grund der Artikel II und III zustehen,

- b) jeder, der einem anderen zur Begehung einer Handlung, die durch den Absatz a) dieses Artikels verboten ist, Hilfe leistet oder Hilfe zu leisten versucht oder sich mit einem anderen verabredet, eine solche Zuwiderhandlung vorzunehmen.

»

#### Artikel XII

Wer irgendeiner Bestimmung dieses Gesetzes zuwiderhandelt, setzt sich strafrechtlicher Verfolgung aus.

#### Artikel XIII

Alle Bestimmungen in Gesetzen oder Verordnungen, die ganz oder teilweise zu irgendeiner Bestimmung dieses Gesetzes oder irgendeines Gesetzes oder einer Verordnung, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, in Widerspruch stehen, sind ungültig.

Ausgefertigt in Berlin, den 30. Oktober 1945.

General Koenig

Marschall Shukow

General Eisenhower

Feldmarschall Montgomery

## II. Bekanntmachungen des Magistrats

### Ernährung

#### Bildung eines Beirats bei der Abt. für Ernährung des Magistrats der Stadt Berlin

1. Bei der Abteilung für Ernährung des Magistrats der Stadt Berlin ist ein Beirat zu bilden.

Der Beirat besteht aus 11 Mitgliedern.

Er setzt sich zusammen:

- aj aus 6 Vertretern der Verbraucher, und zwar aus 3 Hausfrauen und 3 männlichen Mitgliedern,  
 b) aus 2 Lebensmittelgroßhändlern,  
 c) aus 2 Lebensmitteleinzelhändlern,  
 d) aus einem Vertreter der Lebensmittelindustrie.
2. Die Vertreter der Verbraucher werden von dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, die Vertreter des Lebensmittelgroßhandels und des Lebensmitteleinzelhandels werden von der Abteilung für Handel Und Handwerk, der Vertreter der Lebensmittelindustrie wird vor\* der Abteilung für Wirt-

schaft dem Leiter der Abteilung für Ernährung vorgeschlagen.

Die Mitglieder des Beirates werden vom Magistrat ernannt.

3. Der Beirat wählt sich aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden selbst.
4. Der Leiter der Abteilung für Ernährung ist nicht Mitglied des Beirates; er ist aber verpflichtet, an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen. Im Falle seiner Verhinderung ist mindestens einer seiner beiden Stellvertreter zur Teilnahme verpflichtet.
5. Der Beirat soll den Leiter der Abteilung für Ernährung beraten.

Er soll prüfen, inwieweit etwa vorhandene Klagen der Bevölkerung über die Lebensmittelversorgung begründet sind.

Ferner soll der Ausschuß Anregungen geben und Wünsche äußern.